



Gemeinde Geisleden

*1. Änderungssatzung
der
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Geisleden*

Die Gemeinde Geisleden erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), die folgende, mit Beschluss Nr. 36 - 07/2011 vom Gemeinderat am 02. Februar 2011 beschlossene,

*1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Geisleden*

§ 1 - Änderungen

1. § 6 – Bestattungsgebühren die Abs. 3, 5 und 6 erhalten nachstehende neue Fassungen:

(3) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 Euro.

(4) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(5) Für Bestattungen an Samstagen nach 10.00 Uhr, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet.

(6) Sofern das Ausheben und Schließen des Grabes, das „Hintragen“ des Sarges, Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs. (1) der Friedhofssatzung geschieht, werden für diese Leistungen keine Bestattungsgebühren von Seiten der Gemeinde erhoben.

2. § 8 – „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)“ Abs. 2 erhält nachstehende neue Fassung:

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte zur Beisetzung einer Asche eines Verstorbenen und dem Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

Urnenreihengrab, Urnengrab in UGA	100,00 Euro
-----------------------------------	-------------

3. § 8 – „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)“ Abs. 4 erhält nachstehende neue Fassung:

(4) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) zur Beisetzung der Asche einer nicht ortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

Urnenreihengrab, Urnengrab in UGA	178,00 Euro
-----------------------------------	-------------

3. § 10 – „Verwaltungsgebühren“ Punkt 1 erhält nachstehende neue Fassung:

1. Bestattung nicht ortsansässiger Personen
Erteilung einer Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung

Unter Beachtung der Regelungen in §§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung entstehen für die Zustimmung zur Bestattung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen:

- in eine Reihengrabstätte,
- in eine Urnenreihengrabstätte,
- in eine Grabstätte der Urnengemeinschaftsanlage
- bei der Beisetzung einer Asche in eine vorhandene Reihengrabstätte /Urnengrabstätte,

Gebühren in Höhe von:	120,00 Euro.
-----------------------	--------------

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 02. Dezember 2005 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden vom 02. Dezember 2005, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Geisleden, den 24. Februar 2011

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 22. Februar 2011, bestätigte

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 24. Februar 2011

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin